

Verordnung der Großen Kreisstadt Eilenburg über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage in der Stadt Eilenburg vom 04. April 2011¹

Aufgrund von § 8 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz- SächsLadÖffG) vom 01. Dezember 2010 (SächsGVBl. Jg. 2010 Bl.-Nr. 14 S. 338) wird verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen in der Stadt Eilenburg können an folgenden Tagen zwischen 12 und 18 Uhr öffnen:

- am 10. April 2011
- am 04. Dezember 2011 (Weihnachtsmarkt)
- am 18. Dezember 2011 (1. Advent).

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 1 Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen öffnet, soweit keine anderweitigen Regelungen getroffen worden sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes mit Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung der Großen Kreisstadt Eilenburg über das Offenhalten von Verkaufsstellen zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 02. Juli 2007 tritt außer Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

¹ Die Rechtsverordnung wurde vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg am 04.04.2011 beschlossen und am 15.04.2011 im Amtsblatt Nr. 08/11 öffentlich bekannt gemacht.